

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 116/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg vom 7. April 2005
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Der Kläger, der von August 1959 bis Mai 1987 dem Sonderversorgungssystem der Angehörigen der Nationalen Volksarmee der DDR angehörte, begehrt in der Hauptsache im Zugunstenwege die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung höherer Altersrente, weil seine über der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze liegenden Arbeitsentgelte rentensteigernd berücksichtigt werden müssten.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:
- 3 Soweit der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache behauptet, hat er die Voraussetzungen des Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht dargelegt. Er hat schon keine bestimmte "Rechtsfrage" formuliert und sich zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung darauf beschränkt, seine materiell-rechtliche Rechtsansicht darzulegen, ohne aufzuzeigen, weshalb die von ihm angesprochene Thematik über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung haben könnte. Ferner hat er die Klärungsbedürftigkeit der angesprochenen Thematik nicht aufgezeigt. Er hat sich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur "Systementscheidung" und deren Verfassungsmäßigkeit (stRspr seit BSGE 72, 50) überhaupt nicht und mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), durch welche die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsprechung des BSG bestätigt worden ist, nur in dem Sinne teilweise auseinander gesetzt, dass er seine davon abweichenden Ansichten skizziert hat. Es wurde auch insoweit nicht dargelegt, weshalb es sich dabei um neue, vom BVerfG und vom BSG noch nicht erwogene Gesichtspunkte hätte handeln können, zu denen er dann deren Klärungsfähigkeit im angestrebten Revisionsverfahren hätte dartun müssen. Zur Klärungsfähigkeit fehlen aber jegliche Ausführungen. Soweit der Kläger vorträgt "die Sache ... weicht hinsichtlich von Gründen von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab", könnte dies als Divergenzrüge iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG verstanden werden. Dann aber fehlt eine Darlegung, mit welchem seine Entscheidung tragenden Rechtssatz das Landessozialgericht (LSG) von welchem eine Entscheidung des BSG oder des BVerfG tragenden Rechtssatz in welcher Hinsicht abgewichen ist und weshalb der Beschluss des LSG gerade auf seiner abweichenden Rechtsauffassung im Abstrakten beruhe könnte. Der Kläger beschränkt sich aber darauf, seine Auffassung mitzuteilen, weshalb das LSG falsch entschieden habe. Die von ihm behauptete Unrichtigkeit des Beschlusses des LSG ist aber - sogar wenn sie, was das Beschwerdegericht nicht prüfen darf, vorläge - schlechthin kein Revisionszulassungsgrund.



- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)